



GEMEINDE – INFO 17

DER KÄRNTNER ZIVILGEOMETER vom April 2006

Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker –
Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen

Die Öffentliche Urkunde und sonstige Plandokumentationen

Die Abwicklung von Bauvorhaben und damit verbundene vorausgehende Planungstätigkeiten durch Gemeinden (und sonstige öffentliche AG) hat sich durch die Einführung des Bundesvergabegesetzes¹ und ganz besonders durch die Ausweitung des Geltungsbereiches auf den Unterschwellenbereich grundlegend verändert. Um Gemeinden die Wahl und Vorgangsweise bei Vergaben² von geistigen Dienstleistungen zu erleichtern, wird in diesem Beitrag auf die rechtliche Bedeutung von öffentlichen Urkunden und damit verbundenen Ziviltechniker-Leistungen hingewiesen.

Urkundstätigkeit (von ZT) im Allgemeinen:

Da die Inanspruchnahme von Ziviltechnikern als NASV (Nichtamtliche Sachverständige) in den letzten Jahren zugenommen hat, ist aus diesem Anlass darauf hinzuweisen, dass öffentliche Urkunden nur das wiedergeben dürfen, was die Urkundsperson, in diesem Fall der Ziviltechniker, selbst persönlich wahrgenommen hat.

Ziviltechniker sind gem. § 4 Abs 3 Ziviltechnikergesetz (ZTG) mit öffentlichem Glauben versehene Personen gem. § 292 der Zivilprozessordnung (ZPO). Die von ihnen im Rahmen ihrer Befugnis ausgestellten öffentlichen Urkunden werden von den Verwaltungsbehörden in derselben Weise angesehen, als wenn diese Urkunden von Behörden ausgefertigt wären.

Daraus folgt, dass Ziviltechniker (ZT) im Rahmen ihrer Befugnis öffentliche Urkunden nur über Tatsachen und Vorgänge erstellen dürfen, die vom ZT selbst persönlich wahrgenommen wurden. Diese Urkunden sind vom ZT eigenhändig zu fertigen und zu siegeln und müssen eine Nummer (Geschäftszahl) haben, die im chronologischen Verzeichnis des ZT eingetragen ist.

Urkundstätigkeit des Zivilgeometers:

Zu einem in regelmäßigen Abständen wiederkehrenden Thema, nämlich „was ist unabdingbar vom Zivilgeometer (IKV) im Zuge einer Planverfassung persönlich wahrzunehmen“, wurde von der Bundesfachgruppe Vermessungswesen eine Stellungnahme bei Herrn Dr. Robert Schindler eingeholt. Dr. Schindler ist im Zivilberuf Senatspräsident beim Obersten Gerichtshof (OGH), Bereich Strafrecht, und zugleich auch Vorsitzender der Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten bei der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (BAIK).

¹ Bundesvergabegesetz (BVerG) 2002, novelliert mit BVerG 2006 seit 01.02.2006

² Ein Beitrag über die Vergabemodelle für geistige Dienstleistungen gem. BVerG 2006 folgt demnächst.

ZT

Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten.

Darin wird festgehalten (Zitat): „Urkunden, die vom IKV zwar in der vorgeschriebenen Form errichtet werden, die aber auf der Verrichtung der bezeichneten Tätigkeiten durch Personen, die die dazu erforderliche Befugnis nicht aufweisen, beruhen, sind – selbst wenn sie die darin angeführten Tatsachen korrekt wiedergeben – mangels eigener Wahrnehmung des Planverfassers, der die Tatsachen somit nicht im Sinne des § 292 ZPO bezeugen kann – anfechtbar und führen, im Falle des Nachweises der unzulässigen Vertretung des Urkundenverfassers, zur Erklärung ihrer Unwirksamkeit“.

Das heißt, dass gemäß § 43 Abs. 6 Vermessungsgesetz (VermG) und § 292 ZPO (Zitat), „Grenzverhandlungen vom IKV persönlich zu leiten sind und dass der Dokumentation³ des Grenzverlaufes und von Zustimmungserklärungen von Grundeigentümern bzw. der Tatsache, dass die Zustimmungserklärungen nicht zu erlangen waren, unabdingbar die eigene Wahrnehmung des Planverfassers (gemäß §1 Abs. 1 Zif. 1 Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTeilG somit des IKV) *zugrunde liegen muss*“.

Konsequenzen: Bei nicht Beachtung und Anzeige (Zitat) „haftet der Urkundenverfasser zivilrechtlich für alle daraus resultierenden unmittelbaren Schäden (etwa Neudurchführung des Verfahrens), gegebenenfalls aber auch für Folgeschäden (etwa für Vorkehrungen im Vertrauen auf die Gesetzmäßigkeit des ursprünglichen Verfahrens)“.

Zitat: „Mit der Geltendmachung des Honoraranspruches eines IKV wird - bei Zuwiderhandlung - der Tatbestand des Betruges verwirklicht, weil eine Leistung angesprochen wird, die vom IKV tatsächlich nicht erbracht wurde. Strafsatz bei Schäden über 3.000 € bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe“. – Strafrechtlich liegt hierbei eine Falschbeurkundung, die Erstellung einer Lugurkunde vor.

Es wird daher besonders darauf hingewiesen, dass diese Grundsätze bei der Erstellung von Urkundsplänen (Teilungsplan, Umwandlungsplan, Mappenberichtigung etc) unbedingt strikt einzuhalten sind und dass damit auch die Vergabe von katasterrelevanten Teilleistungen (lt. § 2 Abs. 5 VermG) an Unbefugte unzulässig ist.

Maßgeblich bei der Erstellung von öffentlichen Urkunden ist einzig und allein die Beurkundung persönlich wahrgenommener Tatsachen durch den Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen.

Auch die Beauftragung in Form eines Gesamt(planungs)auftrages ist dann nicht zielführend, wenn darin überwiegende Leistungen von, den IKV vorbehaltenen, Tätigkeiten enthalten sind.

*Sobald rechtliche Auswirkungen vorliegen können, ist (gem. § 2 Abs. 5, § 14 Abs. 6, § 39 Abs. 1, § 43 VermG und gem § 1 Abs. 1 LiegTeilG) der im **Kataster** alleinig befugt, freiberuflich Tätige der IKV, der Ingenieurkonsulent für das Vermessungswesen.*

Klagenfurt, 10.04.2006

DI. Dieter Kollenprat e.h.

Fachgruppe Vermessungswesen Kärnten

Literatur:

(1) Angst P.: Bemerkungen zur Anlegung des Grenzkatasters, Der Leitfaden zur Grenzverhandlung, Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Wien 2001.

(2) Schindler R.: Stellungnahme zur Definition persönlicher Wahrnehmungen des Planverfassers, Wien 2005.

(3) Günther St., Enöckl D., Befugnis der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Gutachterliche Stellungnahme, Wien 2006.

³ Dr. Peter Angst: Die Dokumentation im Kataster beinhaltet neben der Prüfung der Identität des erschienenen Eigentümers, die Führung der Grenzverhandlung, das Feststellen des Parteiwillens (lt § 43 Abs 6 VermG), das Vorhalten, Abwägen und Begründen der Behelfe (lt § 25 Abs 1 VermG), die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Grenze (lt § 845 ABGB, § 25 Abs 1 VermG, § 1 Vermessungsverordnung (VermV), die entsprechende vermessungstechnische Aufnahme des verhandelten Parteiwillens und deren Auswertung, d.h. die Bewertung der vorhandenen Behelfe und Optimierung der Transformation der vorgehaltenen Vorurkunden u.ä., so dass gesichert ist, dass der verhandelte Parteiwille unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen (VermG, VermV) der Plandokumentation authentisch entspricht. - Die Verrichtung einzelner Tätigkeiten kann unter der persönlichen Aufsicht (Beachtung von Arbeitsanweisungen, Kontrollen) des IKV durch dazu geeignete Hilfskräfte erfolgen.